



Stadtrat

Beschlusspublikation unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 18. November 2013, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 18. November 2013, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

- 1. Der Erlass der Überbauungsordnung Nr. 41 "Areal Anliker" wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 18. November 2013

STADTRAT LANGENTHAL

Die stv. Sekretärin:

Mirjam Tschumi, stv. Stadtschreiberin

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 23. Dezember 2013, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 23. Dezember 2013 beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.



Stadtrat

Beschlusspublikation unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 18. November 2013, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 18. November 2013, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

- 1. Der Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung betreffend Schoio - Familienhilfe wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 18. November 2013

STADTRAT LANGENTHAL

Die stv. Sekretärin:

Mirjam Tschumi, stv. Stadtschreiberin

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 23. Dezember 2013, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 23. Dezember 2013 beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.
